Genehmigungsbehörden

Genehmigungsbehörden sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landkreise; sie haben ihren Dienstsitz bei den Landratsämtern (LRA) und kreisfreien Städten.

Bautzen: LRA in Kamenz

03591 5251-61300

Erzgebirgskreis: LRA in Marienberg

03735 601-6208

Görlitz: LRA in Löbau

03585 4429-55

Leipzig: LRA in Borna

03433 241-1478

Meißen: LRA in Großenhain

03522 303-2487

Mittelsachsen: LRA in Freiberg

03731 799-4156

Nordsachsen: LRA in Torgau

03421 758-1080

Sächsische Schweiz-LRA in PirnaOsterzgebirge:03501 515-3238

Vogtlandkreis: LRA in Plauen 03741 300-1990

Zwickau: LRA in Werdau

0375 4402-26333

Stadt Chemnitz: Grünflächenamt

0371 488-6715

Stadt Dresden: Umweltamt

0351 488-9443

Stadt Leipzig: Liegenschaftsamt

0341 123-5693

Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) fungiert im Freistaat Sachsen als **Siedlungsbehörde**.

Die **Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS)** mit Sitz in Meißen übt als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht im Auftrag des Freistaates Sachsen gemäß Reichssiedlungsgesetz aus.

Flächenverluste für die Landwirtschaft

In Sachsen gehen der Landwirtschaft täglich Flächen verloren, weil sie für andere Nutzungsarten gebraucht werden (Straßen- und Verkehrswegebau, Gewerbe- und Wohngebiete u. a.). Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme im Freistaat Sachsen auf unter 2,0 ha/Tag (Bund: 30 ha/Tag) bis zum Jahr 2030 zu reduzieren. Das zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen (ZFM) wird daher weiter ausgebaut.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: + 49 351 2612-0

Telefax: + 49 351 2612-1099 E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Birgit Hiller

Abteilung Förderung, Agrarrecht

Referat Koordinierung ILE, Agrarstruktur

Telefon: + 49 351 8928-3121 Telefax: + 49 351 8928-3099

E-Mail:birgit.hiller@smul.sachsen.de

Foto:

Birgit Hiller

Redaktionsschluss:

13.12.2017, 4. aktualisierte Auflage

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann

aber als PDF-Datei unter

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405

heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.



Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen

nach Grundstückverkehrsgesetz



Informationen zum Grundstückverkehrsgesetz

Das Grundstückverkehrsgesetz (Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) vom 28.07.1961 (BGBl. I S. 1091), zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) dient der Kontrolle des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs.

Warum Grundstücksverkehrskontrolle?

- Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln soll sichergestellt werden.
- Das Produktionsmittel Boden lässt sich nicht vermehren.
- Deshalb ist eine funktionierende Agrarstruktur zu erhalten bzw. weiter zu verbessern.
- Die Landwirtschaftsbetriebe sollen vor dem Ausverkauf ihres Bodens geschützt werden und die Betriebe nachhaltige Entwicklungschancen auf Eigentumsflächen haben.
- Spekulationen durch außerlandwirtschaftliche Kapitalanleger sollen verhindert werden.
- Preisdiktate sollen unterbunden werden.

Grundstücksverkehrskontrolle in Europa

Auch andere EU-Länder kennen eine gesetzlich geregelte Grundstücksverkehrskontrolle. Dazu gehören Österreich, Dänemark, Schweden, Finnland und Frankreich; außerdem die durch die Osterweiterung beigetretenen Länder wie z. B. Polen, Slowakei und Ungarn.

Statistik - Sachsen

- Rund 16.000 Vorgänge werden jährlich zur Entscheidung vorgelegt.
- Rund 98 % davon können genehmigt werden.
- Durchschnittlich zehn Vorgänge pro Jahr wurden mit der Ausübung des Vorkaufsrechts abgeschlossen.
- Jährlich werden etwa zehn Verfahren von den zuständigen Gerichten entschieden.

Antrag zur Genehmigung

Die Vertragspartner (Verkäufer und Käufer) einigen sich mit einem notariellen Kaufvertrag über die Vertragsbedingungen. Der Notar stellt den Genehmigungsantrag bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt (siehe Genehmigungsbehörden).

Genehmigungsbedürfnis

Der Genehmigung nach Grundstückverkehrsgesetz unterliegen alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. In Sachsen sind grundsätzlich Grundstückskaufverträge mit Grundstücken ab einer Größe von 0,5 ha genehmigungsbedürftig.

Bearbeitungsfristen

- einfache Entscheidung: ein Monat
- erweiterte Prüfung: Fristverlängerung auf zwei Monate
- zur Prüfung Vorkaufsrecht: Fristverlängerung auf drei Monate möglich

Entscheidungsmöglichkeiten der Behörden

- Genehmigung bzw. Zeugnis
- Genehmigung unter Auflagen/Bedingungen
- Versagung der Genehmigung
- Prüfung Vorkauf (in Sachsen ab 2 ha)

Versagungsgründe der Genehmigung

- Die Genehmigung wird in der Regel nicht erteilt, wenn der Versagungsgrund "ungesunde Bodenverteilung" vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn ein Nichtlandwirt eine landwirtschaftliche Fläche erwirbt und ein Hauptoder Nebenerwerbslandwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebes benötigt, erwerben will und zum Erwerb nachweislich in der Lage ist.
- Liegt der Veräußerungspreis 50 % über dem Marktwert des aktuellen Jahres von landwirtschaftlichen Flächen in der Region und wird ein Landwirt dadurch am Kauf gehindert, kann der Vertrag wegen Preismissbrauch versagt werden.
- Werden landwirtschaftliche Flächen durch den Kaufvertrag unwirtschaftlich geteilt bzw. verkleinert, liegt ebenfalls ein Versagungsgrund vor.

Kaufvertrag unter Auflagen und Bedingungen

Ein Grundstückskaufvertrag kann unter Auflagen oder Bedingungen genehmigt werden, wenn dadurch der Versagungsgrund "ungesunde Bodenverteilung" ausgeräumt werden kann. Am häufigsten werden Auflagen zur Weiterverpachtung bzw. -veräußerung an einen Landwirt angewendet.

Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht kann nur zugunsten eines Landwirts ausgeübt werden, wenn

- in einem Grundstückskaufvertrag überwiegend landwirtschaftliche Flächen > 2 ha an einen Nichtlandwirt veräußert werden und diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- ein aufstockungsbedürftiger, leistungsfähiger Landwirt die Flächen erwerben möchte.

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz kann in Sachsen durch die Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und durch das gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes (Sächsische Landsiedlung GmbH) ausgeübt werden.

Ortsübliche Kaufpreise

Die Gutachterausschüsse sind mit ihren Geschäftsstellen bei den Landratsämtern niedergelassen. Dort wird die Kaufpreissammlung für den jeweiligen Landkreis geführt und ausgewertet. Aktuelle und regionale Daten aus der Kaufpreissammlung werden für die Ermittlung des Marktwertes verwendet. Wertgutachten für Grundstücke kann der Gutachterausschuss auf Antrag erstellen.

Situation des Grundstücksmarkts in Deutschland

In den ostdeutschen Bundesländern ist der landwirtschaftliche Grundstücksmarkt durch eine relativ hohe Bodenmobilität im Vergleich zum früheren Bundesgebiet gekennzeichnet. Ein Grund dafür ist der relativ hohe Pachtflächenanteil (ca. 70 %) an der Gesamtbetriebsfläche der Landwirtschaftsbetriebe. Es besteht eine hohe Nachfrage nach Eigentumsflächen.